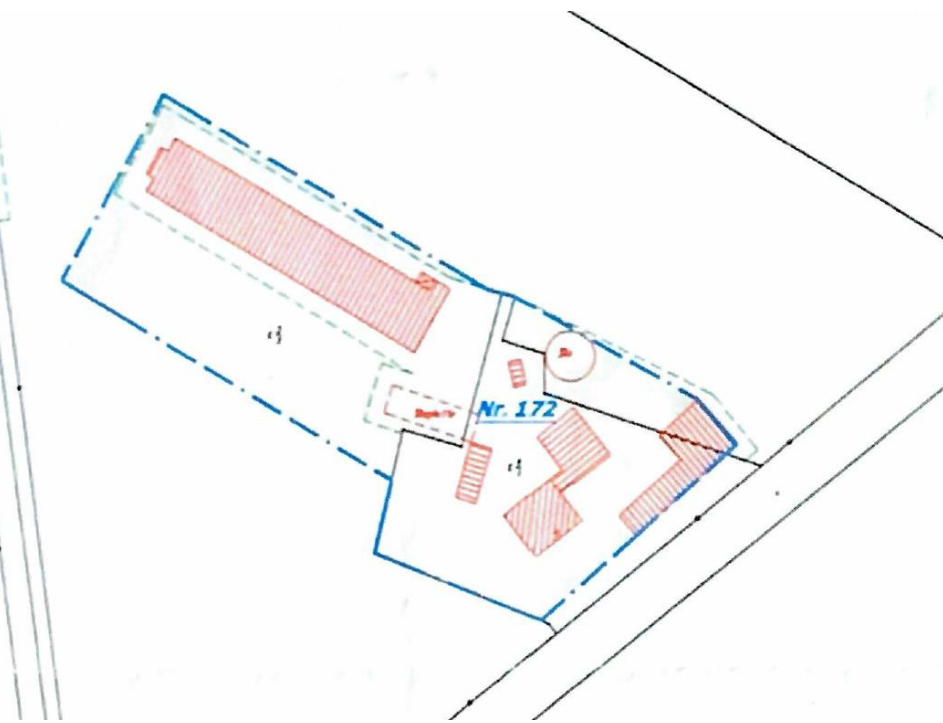


Abwägung i.R.d. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

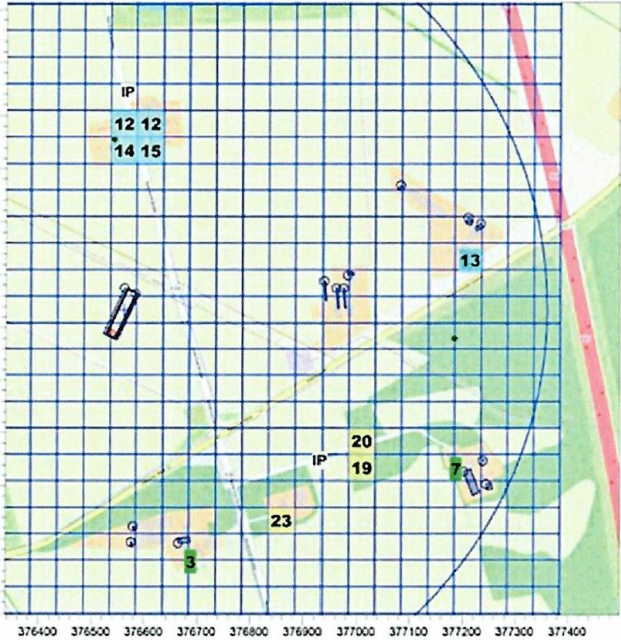
Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.02.2025 bis 28.03.2025 ist eine Stellungnahme eingegangen.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Einwänder*in 1: Schreiben vom 02.03.2025	
Hiermit lege ich formell Widerspruch gegen das oben genannte Bauvorhaben der Masterrind ein. Die Begründung wird nachgereicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die nachfolgenden Ausführungen zur angehängten Einwendung wird verwiesen.
Einwendungen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Schreiben der HSA vom 28.03.2025	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.
in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass wir Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 49744 Geeste-Dalum im o.g. Bauleitplanverfahren vertrete. Eine auf uns lautende Vollmacht reiche ich nach.	Zur Kenntnisnahme.
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ erhebe ich namens und in Vollmacht unseres Mandanten die nachfolgende	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen unter „I. Sachverhalt“ und „II. Rechtliche Würdigung“ wird verwiesen.
Einwendungen:	
1. Es liegt ein formeller Verstoß gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vor, weil die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen nicht vollständig ausgelegt worden sind.	
2. Bei der Aufstellung des beabsichtigten Bebauungsplans sind die Interessen unseres Mandanten, die in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung geltend gemacht wurden, nicht hinreichend gewürdigt worden. Dies würde einen Verstoß gegen das zwingend zu beachtende Abwägungsgebot, insbesondere in Form eines Ermittlungsdefizits, des Konfliktbewältigungs- und des Rücksichtnahmegebots darstellen.	
Im Einzelnen:	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
I. Sachverhalt Den Einwendungen liegt folgender Sachverhalt zugrunde: 1. Unser Mandant ist Eigentümer des Flurstücks ■■■, Flur ■■■, Gemarkung Dalum. Dort betreibt er eine landwirtschaftliche Hofstelle. Hauptsächlich betreibt er dort eine Hähnchenmast mit ■■■.■■■ Tierplätzen sowie eine Schweinemast (■■■ Tierplätze). Er bewohnt das Grundstück gemeinsam mit seiner Ehefrau nebst drei Kindern sowie seinen Eltern. 2. Unser Mandant beabsichtigt, auf seinem Vorhabengrundstück einen zusätzlichen Masthähnchenstall mit ■■■.■■■ Tierplätzen zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen dieses Vorhabens sollen vier Futtermittelsilos, zwei Erdbehälter für Reinigungswasser und ein Abluftturm neu gebaut werden. Der geplante neue Stall soll neben dem bereits vorhandenen Stallgebäude in östlicher Richtung errichtet werden. Hinsichtlich dieses Vorhabens wurden bereits Unterlagen für einen Änderungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zusammengestellt. Die Betriebserweiterung dient dem Generationenwechsel im Sinne eines Übergangs des Betriebs vom Vater auf den Sohn und dem Erhalt der Konkurrenzfähigkeit im Sinne einer allgemeinen Marktanpassung. 3. Die bisherige Bauleitplanung hat das Erweiterungsinteresse meines Mandanten in Form der Baugrenzen berücksichtigt. Im Bebauungsplan Nr. 200, Beiblatt 172, wurden die Baugrenzen – wie nachfolgend ersichtlich - so festgesetzt, dass eine Betriebserweiterung um einen Stall möglich ist. Insofern hat diese, die Steuerung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Geeste regelnde Bebauungsplan schon eine betriebliche Erweiterung berücksichtigt.	I. Sachverhalt Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragene Erweiterung sieht eine Verdopplung des Tierbestandes vor. Unter Berücksichtigung, dass seit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 (Satzungsbeschluss im Jahr 2013) und auch im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 im Jahr 2018 keine betrieblichen Erweiterungen oder Umstrukturierungen erfolgten, wird dies als unverhältnismäßig angesehen. Entsprechende Unterlagen / Anträge sind bisher nicht beim Landkreis Emsland eingereicht worden. Im Zusammenhang mit der beschriebenen Erweiterung ist unter Berücksichtigung des Baufensters Nr. 172 aus dem Bebauungsplan Nr. 200 vermutlich eine Entwicklung in südwestlicher Richtung vorgesehen. In Richtung Osten sind derzeit keine ausreichenden unbebauten Flächenbereiche vorhanden. Ergänzende Ausführungen zu den, den Geltungsbereich umgebenden Baufenster werden in der Begründung ergänzt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
 4. Die Gemeinde Geeste leitete mit Aufstellungsbeschluss vom 20.02.2018 das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Zuchtrindervermarktung“ – damals noch mit Quarantänestation für Rinder – ein. Der Bebauungsplan umfasst die Grundfläche des Grundstücks am Wietmarscher Damm 74, 49744 Geeste-Dalum. Im Rahmen der erstmaligen förmlichen Beteiligung hat unser Mandant im Zeitraum vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019 bereits Stellung genommen. 5. Das Plangrundstück befindet sich ca. 180 m südwestlich des Grundstücks unseres Mandanten, wobei der Abstand zum Hähnchenmaststall nur 160 m beträgt. Der Stall befindet sich in der Hauptwindrichtung des Plangebiets. Das Grundstück unseres Mandanten und das Plangrundstück werden über dieselben Zufahrtsstraßen, die Dalumer Allee und den Wietmarscher Damm sowie kleinere Wirtschaftswege, verbunden. Die Erschließung soll über die Landstraße 67 (Wietmarscher Damm / Dalumer Allee) erfolgen (Planbegründung, S. 30). Der westlich vom Plangrundstück verlaufende	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 129 umfasst das Flurstück 6 (Gemarkung Dalum, Flur 45). Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung des Geltungsbereiches ist über öffentliche Wege mit Anschluss an die Landesstraße 67 (Dalumer Allee / Wietmarscher Damm) sichergestellt.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Wirtschaftsweg befindet sich im öffentlichen Eigentum. Entlang dieses Weges hat unser Mandant ebenfalls eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. 6. Die Gemeinde Geeste hat im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB einen geänderten Planentwurf – die Quarantänestation für Rinder ist nicht mehr Bestandteil des Plans – bekanntgemacht, der vom 25.02.2025 bis zum 28.03.2025 offenliegt. Der ausgelegte Planentwurf begründet das Planungserfordernis wie folgt: <i>„Diese Bauleitplanung dient der Sicherung und maßvollen Weiterentwicklung eines durch den Landkreis Emsland genehmigten Betriebsstandort der Weser-Ems-Union e.G. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ wurde für diesen Standort kein Baufenster vorgesehen, da bei der Ermittlung der tierhaltenden Betriebe lediglich landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe berücksichtigt wurden. Dies erfolgt nun mit dieser Bauleitplanung zur Sicherung des genehmigten Betriebsstandortes des dort ansässigen Viehhändlers. Durch das eröffnete Potenzial der baulichen Erweiterung kann der Standort zudem zukunftsfähig ausgebaut werden. Somit wird aus der Sicht der Gemeinde Geeste verhindert, dass durch eine mögliche alternative Standortplanung bisher nicht beeinträchtigte Bereiche in Anspruch genommen werden.“</i> <i>Entsprechend der ursprünglichen Genehmigungsplanung wurden am Betriebsstandort Ställe, ein Heulager, ein überdachte Dungplatte, ein Sozialtrakt, Einstell-/Beton-/Pflasterflächen, ein Waschplatz, ein Jauchekeller, eine LKW-Desinfektion sowie die notwendige Zufahrt geschaffen. Im Rahmen dieser Bauleitplanung werden die Voraussetzungen geschaffen einen weiteren Stall für bis zu 150 Rinder (dann insg. max. 338 Rinder), eine Strohlagerhalle als eigenständiges Gebäude, die Verlegung des Waschplatzes, die Verlegung der Dungplatte, der Schaffung von Selektionsbuchten inkl. einer Waschanlage, einen Melkstand, eine Ergänzung des Sozialtraktes um einen Vorraum / Catering, die Umnutzung des bisherigen Strohlager/Heulagers als Auktionshalle und den Standort eines Stickstofftanks planungsrechtlich vorzubereiten.“</i> Hinsichtlich der Geruchsbelastung im Plangebiet wurde in der Begründung der Inhalt des Geruchsgutachtens vom 02.12.2024 der FIDES Immissionschutz & Umweltgutachter GmbH übernommen und ausgeführt:	Der genannte Zeitraum entspricht der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung. Die Ausführungen entsprechen den Inhalten der ausgelegten Begründung.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<i>„Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen an den umliegenden Immissionspunkten maximal 23 % der Jahresstunden. Die Gesamtbelastung an den Wohnhäusern der landwirtschaftlichen Betriebe, welche ohne eigene Tierhaltung ermittelt wurden, beträgt max. 13 % der Jahresstunden.</i> <i>Der im Anhang 7 der TA Luft für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von bis zu 25 % der Jahresstunden wird eingehalten.</i> <i>Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung der Weser-Ems-Union am Standort Geeste zu erwarten.“</i> Betreffend die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen wurde eine Abbildung aus der Anlage 5 zum Geruchsgutachten der Planbegründung hinzugefügt (S. 18). 	Die Ausführungen entsprechen den Inhalten des ausgelegten Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS24293.1+2/01 über die Ermittlung der Geruchsimmissionen sowie der Ammoniak- und Staubimmissionen für die geplante Erweiterung der Weser-Ems-Union eG am Standort 49744 Geeste, FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, mit Stand vom 02.12.2024.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung																																																														
Der Immissionswert von 0,25 im Außenbereich wird wie folgt begründet: „Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den Nutzungsgebieten in der o.a. Tabelle zuzuordnen. Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen.“ Hinsichtlich der meteorologischen Daten wird im Geruchsgutachten unter Punkt 4.3 ausgeführt: „Die Ausbreitungsrechnung wurde gemäß Anhang 2 der TA Luft [2] als Zeitreihenberechnung über ein Jahr auf Basis einer repräsentativen Jahreszeitreihe durchgeführt. Für den Standort Geeste liegen keine meteorologischen Daten vor. Deshalb wird auf die Daten einer Messstation zurückgegriffen, deren meteorologische Bedingungen vergleichbar sind. Im Rahmen einer Übertragbarkeitsprüfung für einen 0,5 km entfernten Standort in vergleichbarer Gebietsstruktur wurde ermittelt, dass die Daten der Messstation Rheine-Bentlage angewendet werden können [10]. [...]“ Im Literaturverzeichnis befindet sich unter [10] die nachfolgende Angabe: „Argusim Umwelt Consult, Fachliche Empfehlung zur Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf den Anlagenstandort Wietmarschen, 23.03.2023.“ Aus der Anlage 2.1 des Geruchsgutachtens sind folgende berücksichtigten Betriebseinheiten unseres Mandanten benannt:	Nach Rücksprache mit der Gutachterin wurde bei der Berechnung die Wetterstation Dörpen zugrunde gelegt. Der Bezug zur berücksichtigten Wetterstation wird in den Unterlagen geändert. Die genannte fachliche Empfehlung zur Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen stammen von einem Standort, der sich ca. 500 m westlich des Geltungsbereiches, jedoch bereits im Gemeindegebiet Wietmarschen befindet. Die berücksichtigten Daten wurden vom Fachgutachter beim Landkreis Emsland abgefragt und entsprechend in die Berechnungen eingestellt.																																																														
<table><tr><th rowspan="2">Betriebseinheit</th><th rowspan="2">Anzahl Schornsteine bzw. Lüftungsort</th><th rowspan="2">Abbleithöhe [m]</th><th rowspan="2">Gebäudehöhe [m]</th><th rowspan="2">Anzahl Tiere bzw. Fläche [m²]</th><th rowspan="2">Betrieb und Tierhaltung</th><th rowspan="2">Großvieheinheit [GV]</th><th rowspan="2">Minderung</th><th colspan="5">Geruch [GE/s]</th></tr><tr><th>odor_050</th><th>odor_075</th><th>odor_100</th><th>odor_150</th></tr><tr><td colspan="9">Bornes</td></tr><tr><td>1</td><td>2</td><td>5,0</td><td>5,0</td><td>85</td><td>Mastschweine (25 bis 110 kg)</td><td>11,1</td><td></td><td>553</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>2</td><td>Turm</td><td>7,0</td><td>6,0</td><td>39 500</td><td>Masthähnchen (bis 42 Tage)</td><td>79</td><td></td><td></td><td></td><td>4740</td><td></td></tr><tr><td>GB</td><td></td><td>3,0</td><td></td><td>177</td><td>Schweinegülle</td><td></td><td></td><td>1239</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Betriebseinheit	Anzahl Schornsteine bzw. Lüftungsort	Abbleithöhe [m]	Gebäudehöhe [m]	Anzahl Tiere bzw. Fläche [m²]	Betrieb und Tierhaltung	Großvieheinheit [GV]	Minderung	Geruch [GE/s]					odor_050	odor_075	odor_100	odor_150	Bornes									1	2	5,0	5,0	85	Mastschweine (25 bis 110 kg)	11,1		553				2	Turm	7,0	6,0	39 500	Masthähnchen (bis 42 Tage)	79				4740		GB		3,0		177	Schweinegülle			1239				
Betriebseinheit									Anzahl Schornsteine bzw. Lüftungsort	Abbleithöhe [m]	Gebäudehöhe [m]	Anzahl Tiere bzw. Fläche [m²]	Betrieb und Tierhaltung	Großvieheinheit [GV]	Minderung	Geruch [GE/s]																																															
	odor_050	odor_075	odor_100	odor_150																																																											
Bornes																																																															
1	2	5,0	5,0	85	Mastschweine (25 bis 110 kg)	11,1		553																																																							
2	Turm	7,0	6,0	39 500	Masthähnchen (bis 42 Tage)	79				4740																																																					
GB		3,0		177	Schweinegülle			1239																																																							

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
II. Rechtliche Würdigung Es liegt ein formeller Verstoß gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vor, weil die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen nicht vollständig ausgelegt worden sind. Zudem wurde in materiell-rechtlicher Hinsicht aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen unseres Mandanten das zwingend zu beachtende Abwägungsgebot in Form eines Ermittlungsdefizits, des Konfliktbewältigungs- und des Rücksichtnahmegebots nicht hinreichend beachtet. 1. Der Planungsentwurf bzw. die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen wurden inhaltlich nicht vollständig veröffentlicht. a) Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen. Stellungnahmen sind nicht nur behördliche Stellungnahmen, sondern auch solche von Privaten (VGH Mannheim, U. v. 12.10.2010 – 3 S 1873/09 – juris, Rn. 30). Dies kann z.B. auch ein Untersuchungsbericht hinsichtlich Altlasten oder eine Luftschadstoffuntersuchung sein (OVG Bautzen, U. v. 09.03.2012 – 1 C 13/10 – juris, Rn. 57). Eine Auslegung kommt dann in Betracht, wenn die Stellungnahmen einen Informationsgehalt aufweisen und sich nicht nur auf allgemeine Aussagen oder Proteste beschränken. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 2 BauGB. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Öffentlichkeit umfangreiche Informationsmöglichkeiten zu einem Bauleitplan erhält (<i>Krautzberger/Jaeger</i>, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, 156. EL Sep. 2024, § 3 Rn. 35) und die Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Grundlage der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB darstellen (BVerwG, B. v. 08.03.2010 – 4 BN 42/09 – juris, Rn. 12). Aus dem zweiten Teil des Zwecks folgt, dass aus dem Planentwurf z.B. die Anwendung einer Berechnungsmethode betreffend Schallimmissionen hervorgehen muss, weil für den Bürger andernfalls nicht erkennbar ist, für welche Methode sich der Plangeber entschieden hat bzw. entscheiden will, und damit kann der Bürger die Auswirkungen der Schallimmissionen nicht einschätzen (BVerwG, B. v. 08.03.2010 – 4 BN 42/09 – juris, Rn. 12).	II. Rechtliche Würdigung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Es wurde eine Übertragbarkeitsprüfung zur Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung in Auftrag gegeben. Die Empfehlung kommt unter Berücksichtigung der am nächsten zum Geltungsbereich gelegenen Wetterstationen Dörpen, Meppen, Lingen (Ems) und Rheine-Bentlage zum Schluss, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die Daten der Wetterstation Dörpen am geeignetsten sind. Die Wetterstation Dörpen wurde bei den Berechnungen im Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS24293.1+2/01 über die Ermittlung der Geruchsmissionen sowie der Ammoniak- und Staubmissionen für die geplante Erweiterung der Weser-Ems-Union eG am Standort 49744 Geeste, FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, mit Stand vom 02.12.2024, so dass der im Text genannte Bezug geändert werden muss. Die Erstellten und angepassten Unterlagen werden im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt.

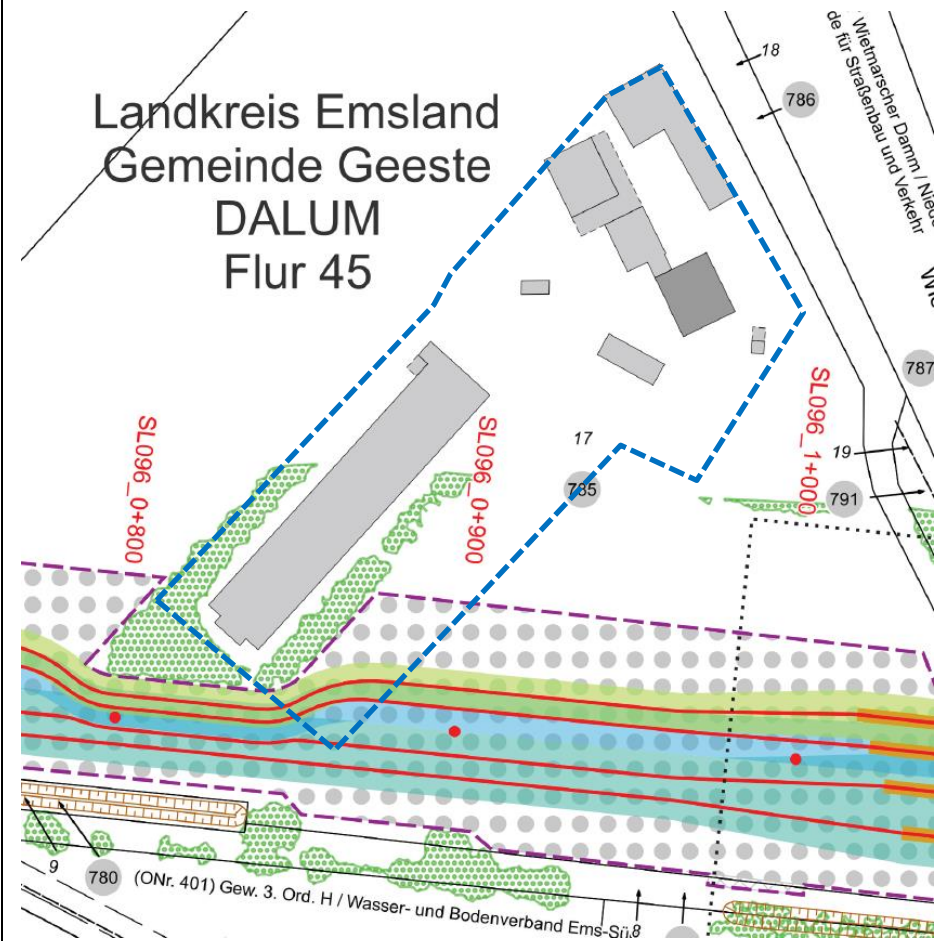
Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
b) Vorliegend enthält der Planentwurf keine Aussagen zur Charakteristik und Übertragbarkeit der meteorologischen Daten von der Messstation Rheine-Bentlage auf den Standort in Geeste-Dalum. Insofern wurde die Planbegründung inhaltlich nicht vollständig veröffentlicht. Allein unter diesem Gesichtspunkt ist ein formeller Fehler nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben. Zudem ist auch im Geruchsgutachten, das dem Planentwurf zugrunde liegt und das die Gemeinde als eine wesentliche, umweltbezogene Stellungnahme erkannt hat, keine Übertragbarkeitsprüfung enthalten. Das Geruchsgutachten bezieht sich im Literaturverzeichnis unter Punkt [10] auf eine nicht veröffentlichte Übertragbarkeitsprüfung für einen Anlagenstandort in Wietmarschen. Der Ort Wietmarschen liegt ca. 5,0 km entfernt. Insofern ist unklar, inwiefern die Wetterdaten übertragen werden können. 2. Im hiesigen Fall ist auch ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB, insbesondere in Form des Rücksichtnahme- und Konfliktbewältigungsgebots zu erblicken. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung. Es wird aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitet (BVerwG, U. v. 30.04.1969 – 4 C 6.68 – juris, Rn. 17; B. v. 25.11.2021 – 4 BN 13/21 – juris, Rn. 7). Es verwirklicht die Ausgleichsfunktion der Planung, indem es die Bewertung und den Ausgleich der vielfältig berührten Belange gewährleistet (BVerwG, B. v. 18.01.2023 – 4 BN 36/22 – juris, Rn. 9). Ein Abwägungsfehler liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (st. Rspr. seit U. v. 12.12.1969 – 4 C 105.66) vor, wenn eine sachgerechte Abwägung nicht stattfindet, Belange nicht in Abwägung eingestellt werden, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssten, die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten, öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.	Die genannte fachliche Empfehlung zur Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen stammen von einem Standort, der sich ca. 500 m westlich des Geltungsbereiches, jedoch bereits im Gemeindegebiet Wietmarschen befindet. Somit war in diesem Fall eine räumliche Nähe und somit auch eine Übertragbarkeit des Ergebnisses grundsätzlich gegeben. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
a) Es liegt ein Verstoß gegen das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB vor. Der Planentwurf hat das Erweiterungsinteresse unseres Mandanten nicht hinreichend berücksichtigt, obwohl dies abwägungsrelevant ist. Nach § 1 Abs. 7 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Aufstellung eines Bebauungsplans alle relevanten öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln, zu bewerten und in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Sie muss insbesondere die Auswirkungen des eigenen Plankonzepts (z.B. die Zulassung von Tierhaltungsanlagen) und alle relevanten Planungen und Nutzungen im räumlichen Umfeld, die sich auf das Plangebiet auswirken können berücksichtigen. Hierunter fallen auch bereits genehmigte oder geplante Tierhaltungsanlagen in der Umgebung. Betriebliche Erweiterungen sind in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. So hat etwa der Verwaltungsgerichtshof Mannheim entschieden, dass auch die Belange eines Eigentümers zu berücksichtigen sind, dessen Grundstück nicht vom Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ist, wenn der Bebauungsplan oder seine Ausführung nachteilige Auswirkungen auf das Grundstück und seine Nutzung haben kann (BVerwG, U. v. 30.04.2004 – 4 CN 1/03 – juris, Rn. 10; B. v. 16.03.2010 – 4 BN 66/09 – juris, 16). Diese planungsbedingten Folgen müssen im Rahmen des Abwägungsgebots bewältigt werden, wenn sie mehr als nicht nur geringfügig und sie schutzwürdig und erkennbar sind (BVerwG, U. v. 30.04.2004 – 4 CN 1/03 – juris, Rn. 10; B. v. 16.03.2010 – 4 BN 66/09 – juris, 16). Der betroffene Eigentümer weist im Rahmen der Abwägung nicht nur eigene Eigentümerinteressen nach Art. 14 Abs. 1 GG auf, sondern zugleich als Gewerbetreibender auch Belange der Wirtschaft i.S.v. § 1 Abs. 8 BauGB. Unter den Begriff der Belange der Wirtschaft fallen auch das Bedürfnis einer „normalen“ Betriebsentwicklung (VGH Mannheim, U. v. 09.07.2020 – 5 S 1493/17 – juris, Rn. 69; U. v. 24.05.2022 – 3 S 1813/19 – juris, Rn. 94) und der Erhalt der Konkurrenzfähigkeit durch die Erweiterung der bestehenden Anlagen (BVerwG, B. v. 08.09.1988 – 4 NB 15/88 – juris, Rn. 10). Hierunter fallen insbesondere die notwendige Erweiterung der Kapazitäten, aber auch die Modernisierung der Anlage (BVerwG, B. v. 08.09.1988 – 4 NB 15/88 – juris, Rn. 10). Das Interesse an einer Betriebsentwicklung muss dabei hinreichend konkret sein (VGH München, B. v. 20.12.2022 – 1 NE 22.1604 – juris, Rn. 15). Um Berücksichtigung zu finden, müssen Betriebserweiterungen in einer	Das Erweiterungsinteresse wurde berücksichtigt. Zum einen besteht im Bereich der Hofstelle ein Baufenster, dass für eine mögliche Erweiterung grundsätzlich in Anspruch genommen werden kann. Die vorgetragene Erweiterung sieht eine Verdopplung des Tierbestandes vor. Unter Berücksichtigung, dass seit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 (Satzungsbeschluss im Jahr 2013) und auch im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 im Jahr 2018 keine betrieblichen Erweiterungen oder Umstrukturierungen erfolgten, wird dies als unverhältnismäßig angesehen. Das genannte Baufenster wird zudem aktuell durch vier parallele Höchstspannungsleitungen (Erdkabel) nebst Schutzstreifen angeschnitten (BBPIG-Vorhaben Nr. 1 A-Nord (Emden – Osterath; Systeme A und B), das BBPIG-Vorhaben Nr. 78 – DolWin 4 (Grenzkorridor II – Hanekenfähr) und das BBPIG-Vorhaben Nr. 79 – BorWin 4 (Grenzkorridor II – Hanekenfähr)), so dass eine vollständige Inanspruchnahme des überbaubaren Bereiches (Baufenster Nr. 172) aus dem Bebauungsplan Nr. 200 nicht mehr gegeben ist. Südlich der Hofstelle befinden sich zudem Waldbereiche, so dass hier ein Abschneidekriterium der Zusatzbelastung von 5,0 kg*ha/Jahr an Stickstoffdeposition zu berücksichtigen ist. Auch hierdurch würden zukünftige Planungen bereits im Bestand eingeschränkt. Aus der Sicht der Gemeinde sind weiterhin Potenziale vorhanden, in dessen Rahmen eine betriebliche Erweiterung / Umstrukturierung unter Berücksichtigung der örtlich bereits bestehenden Einschränkungen sowie der TA Luft 2021 möglich ist.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Stellungnahme vorgetragen werden oder bei realistischer Betrachtung der aufgezeigten betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten naheliegen (VGH Kassel, U. v. 04.07.2013 – 4 C 2300/11.N – juris, Rn. 64; U. v. 08.05.2024 – 4 C 2423/20.N – juris, Rn. 77). Nicht berücksichtigungsfähig ist die zukünftige noch unklare wesentliche Erweiterung eines Betriebs. Denn Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche sonstige Nutzung der Grundstücke der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Dieser Aufgabe die Bauleitplanung nicht gerecht werden, wenn es möglich wäre, sie durch unverbindliche Absichtserklärungen zu beeinflussen oder zu blockieren (BVerwG, B. v. 10.11.1998 – 4 BN 44/98 – juris, Rn. 3; B. v. 05.09.2000 – 3 B 56/00 – juris, Rn. 7). Der bloße Hinweis darauf, dass die Planung zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld führen könne und durchaus Planungsgedanken für den Bau von Geflügelställen oder Mastställen bestünden, genügt den Anforderungen an der Geltendmachung von Betriebsinteressen nicht (OVG Münster, B. v. 14.07.2010 – 2 B 637/10.NE – juris, Rn. 19). aa) Zum einen wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 200, Beiblatt 172, nicht hinreichend beachtet. Im Bebauungsplan sind die Baugrenzen weiträumig festgesetzt worden, um dem Erweiterungsinteresse unseres Mandanten Rechnung zu tragen. Aus der Planzeichnung ist deutlich erkennbar, dass genau der Flächenbedarf für einen bauartidentischen zweiten Stall für das Baufenster freigehalten wurde. Nach dem Grundsatz der maximalen Ausnutzbarkeit hätte der Bereich als mit Tierhaltung versehen berücksichtigt werden müssen.	zu aa) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Das Baufenster wurde mittels eines „einfachen Bebauungsplanes“ festgesetzt. Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dienen nach Maßgabe der textlichen Festsetzungen lediglich dazu, zu klären, dass ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig ist. Ein konkret definiertes Bau-recht wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 200 nicht begründet. Dies bleibt dem Einzelgenehmigungsverfahren überlassen, zumal die Ausformung beabsichtigter Vorhaben zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 für die Baufenster nicht bekannt waren bzw. als Prognose zugrunde gelegt wurden. Das genannte Baufenster wird aktuell zudem durch vier parallele Höchstspannungsleitungen (Erdkabel) nebst Schutzstreifen in Anspruch genommen bzw. angeschnitten (BBPIG-Vorhaben Nr. 1 A-Nord (Emden – Osterath; Systeme A und B), das BBPIG-Vorhaben Nr. 78 – DolWin 4 (Grenzkorridor II – Hanekenfähr) und das BBPIG-Vorhaben Nr. 79 – BorWin 4 (Grenzkorridor II – Hanekenfähr)), so dass eine vollständige Inanspruchnahme des überbaubaren Bereiches nicht mehr gegeben ist. Ergänzend wird auf die vorangestellten Ausführungen verwiesen.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung



Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung

Legende

Lageplan

	Staatsgrenze		Grenze des Antrags
	Landesgrenze		Stationierungslinie
	Landkreisgrenze		Stationierung der Trassenachse
	Gemeindegrenze		temporäre Arbeitsfläche
	Gemarkungsgrenze		temporäre Zuwegung
	Flurgrenze		dauerhafte Zuwegung
	Provinzgrenze (NL)		Wasserableitung mit Absatzbecken und Einleisteile
	Flurstücksgrenze		Ordnungsnummer lt. Kreuzungsverzeichnis
	Wohn-, Wirtschafts-, öffentliches Gebäude		Freileitung ≥ 110kV
	Flurstücknummer lfd. Nr. der von der Planung betr. Flurstücke (siehe Registerblatt Sp. 2)		Ver- und Entsorgungsleitungen *
	Systemachse A-Nord, DoIWin4, BorWin4		unterirdisches Kabel *
	Verbindungsmuffe Nr. 065 im A-Nord System A		oberirdisches Kabel
	Erdungsnummer Nr. 075 im A-Nord System A mit dauerhafter Nutzungsentzug		Schutzstreifen mit Bemaßung
	Bauwerk für z.B. Tunnelvortrieb		Blattschnittübersicht Anlage C3: Schemazeichnung Anlage C4: Kreuzungsdetailplan
	Bereich Erdungsschächte		Gewässer
	Horizontal-Directional-Drilling/ HDD-Verfahren		Topographie
	Kurzvortrieb		Vegetation/ Baum mit Kronenbereich
	Mikrotunnelbau		Großgrün
	BorWin4		lfd. Nr. der Folgemaßnahme
	BorWin4 + DoIWin4		Planung nachrichtlich übernehmen
	DoIWin4		
	A-Nord + DoIWin4		
	A-Nord		

* Dargestellt sind nur Leitungen, die zur Veröffentlichung freigegeben sind.

Signaturen in Grau beziehen sich auf weitere Planfeststellungsabschnitte, welche informativ dargestellt werden.
Signaturen in Rot beziehen sich auf den Antragsgegenstand.

GeolInfoDok V.7, Zeichenvorschrift der Lagepläne, Definition der Farbe auf amtlicher Basis

bb) Zum anderen wurden die Erweiterungsinteressen unseres Mandanten im Geruchsgutachten und damit in der bisherigen Planung insofern nicht berücksichtigt.

Eine nicht hinreichende Berücksichtigung betrieblicher Belange kann sich z.B. daraus ergeben, dass im Rahmen der Geruchsausbreitungsrechnung keine künftigen, hinreichend konkreten Erweiterungen prognostisch

Zu bb) Die möglichen Erweiterungsabsichten wurden dahingehend berücksichtigt, dass der Immissionswert von 0,25 für Tierhaltungsgerüche noch nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Die hierfür notwendige Begründung wird in den Unterlagen wie folgt ergänzt.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
einbezogen wurden. Das für die Geruchsbelastung maßgebliche Regelungswerk der Nr. 4.3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Anhang 7 zur TA Luft legt einen Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen im Außenbereich unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche fest. Dieser Wert drückt die Wahrnehmbarkeit der Gerüche oberhalb einer bestimmten Intensität - Erkennungsschwelle - in Prozent der Jahresstunden aus (vgl. VG Schleswig, B. v. 10.12.2024 – 8 B 25/24 – juris, Rn. 47). Eine Erhöhung des im Außenbereich im Ausgangspunkt geltenden Immissionswertes von 0,15 auf einen Wert von bis 0,25 bedarf stets einer Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles (vgl. OVG Münster, U. v. 01.06.2015 – 8 A 1487/14 – juris, Rn. 88). Der Immissionswert von 0,25 kommt nur in sehr seltenen Ausnahmefällen bei Vorliegen ganz außergewöhnlicher Einzelfallumstände in Betracht (vgl. OVG Münster, U. v. 01.06.2015 – 8 A 1487/14 – juris, Rn. 93; U. v. 08.12.2023 – 7 A 742/22 – juris, Rn. 73). Erforderlich sind eine Einzelfallprüfung und Darlegung der maßgeblichen Zumutbarkeitsaspekte des konkreten Einzelfalles und wertende Gewichtung aller speziellen Randbedingungen, die unter Berücksichtigung vor allem der konkreten örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen hat. In dieser Einzelfallprüfung sind die Aspekte der Ortsüblichkeit und Siedlungsstruktur, die Nutzung des betreffenden Gebäudes, die historische Entwicklung und die besondere Ortsgebundenheit von Immissionsquellen, also die bestehenden Geruchsbelastungen, einzubeziehen (BVerwG, U. v. 15.09.2022 – 4 C 3/21 – juris, Rn. 16; U. v. 15.09.2022 – 4 C 3/21 – juris, Rn. 14). Ein Wert von mindestens 0,20 wurde in einem vom Verwaltungsgericht Hannover entschiedenen Fall damit begründet, dass ein solcher Wert selbst am Rand eines Dorfgebiets toleriert werden muss und das Gebiet nicht unerheblich durch Gerüche vorbelastet war (VG Hannover, B. v. 20.02.2023 – 12 B 5434/22 – juris, Rn. 40)	<i>„Im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung wird herausgestellt, dass am Immissionspunkt mit einem Immissionswert von 0,23 für Tierhaltungsgerüche der Immissionswert von 0,20 für Tierhaltungsgerüche bereits ohne die zugrunde gelegte Planung dieser Bauleitplanung überschritten wurde. Im Feld der Überschreitung befindet sich eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, auf der zurückliegend Tierhaltung betrieben wurde, die sich zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem größeren tierhaltenden Betrieb befindet. Hieraus folgernd geht die Gemeinde Geeste davon aus, dass für den Überschreibungsbereich bereits zurückliegend eine begründete Ausnahme bestand und unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte weiterhin hergeleitet werden kann.“</i>
Vorliegend übernimmt der Plangeber vollständig die Schlussfolgerungen des Geruchsgutachtens und macht sich das Geruchsgutachten und dessen Begründung zu eigen. Das Gutachten legt der Ausbreitungsrechnung einen Immissionswert von 0,25 für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich zugrunde. Der Immissionswert von 0,25 stellt einen Ausnahmefall dar. Daher ist gemäß Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft eine substantiierte Begründung erforderlich, warum vorliegend kein Regelfall gegeben ist. Das Geruchsgutachten lässt diesbezüglich eine substantiierte Begründung des Immissionswertes von 0,25 vermissen. Es lässt sich auch dem	Auf die vorangestellten Ausführungen wird verwiesen. Es erfolgt zudem eine erneute Auslegung.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Planungsentwurf keine Begründung entnehmen. Zur Begründung des Immissionswertes wird nicht etwa auf die Vorbelastungen im Plangebiet und der Umgebung eingegangen und eine Ortsüblichkeit der Geruchsbelastung aus der Historie hergeleitet. Mangels Begründung ist es möglich, dass im genannten Gebiet bei künftigen Vorhaben gerichtlich festgestellt wird, dass eine Geruchsbelastung von nur 0,2 maßgeblich wäre und damit keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten unseres Mandanten bestünden, weil der Wert der Geruchsimmissionen im Bereich der südlichen Wohnbebauung bereits bei 0,23 liegt (s. Anlage 5 des Geruchsgutachtens). Insofern wurden mangels Begründung des Immissionswerts die Erweiterungsbelange unseres Mandanten nicht korrekt ermittelt. b) Das Rücksichtnahmegebot wurde ebenfalls nicht ausreichend beachtet. Das Gebot der Rücksichtnahme wurde vom Bundesverwaltungsgericht ursprünglich für die Anwendung der bauplanungsrechtlichen Vorschriften der §§ 31 Abs. 2, 34 und 35 BauGB sowie § 15 BauNVO entwickelt. Der Zweck des Gebots besteht darin, dass einander abträgliche Nutzungen nur in rücksichtsvoller Weise einander zugeordnet werden (vgl. <i>Beckmann</i>, in: <i>Stürer/Beckmann, BauR-HdB</i>, 6. Aufl. 2025, Rn. 2526 und 2529; <i>Söfker</i>, in: <i>Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger</i>, 156. EL Sep. 2024, BauGB § 1 Rn. 210). Im Rahmen der Bauleitplanung ist das so verstandene Gebot der Rücksichtnahme Aufgabe der planerischen Entscheidung und wird durch die Anforderung des Abwägungsgebots selbst gewährleistet (<i>Söfker</i>, in: <i>Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger</i>, 156. EL Sep. 2024, BauGB § 1 Rn. 210). Rücksichtslos sind Vorhaben, die in der Umgebung bestehender, emittierender Betriebe realisiert werden und diese bestehenden Betriebe dazu zwingen würden, z.B. immissionsschutzrechtliche Auflagen zu erfüllen, ohne dass dies vorher der Fall gewesen wäre (BVerwG, U. v. 23.05.1991 – 7 C 19/90 – juris, Rn. 10; U. v. 23.09.1999 – 4 C 6/98 – juris, 2. Ls.). Wie bereits dargelegt, ist nicht nur der bestehende Betrieb zu berücksichtigen. Es muss auch die Entwicklung des Betriebs bei der Schaffung des veränderten Planungsrechts Rücksicht genommen werden. Dies beinhaltet insbesondere das Bedürfnis einer „normalen“ Betriebsentwicklung (VGH Mannheim, U. v. 09.07.2020 – 5 S 1493/17 – juris, Rn. 69; U. v. 24.05.2022 – 3 S 1813/19 – juris, Rn. 94) und den Erhalt der Konkurrenzfähigkeit durch	Der bestehende Masthähnchenstall wurde ohne Minderungsmaßnahmen (Filter) in die Berechnung des Geruchsgutachtens eingestellt. Die nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft (2021) bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen geforderten baulich-technischen Maßnahmen zur Emissionsminderung (Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) sind nicht nur bei neuen Anlagen einzusetzen, sondern auch bei bestehenden Anlagen innerhalb bestimmter Fristen nachzurüsten. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Abluftreinigungseinrichtungen entsprechend Nr. 5.4.7.1 Buchstabe h). Die Tierzahlen des Bedenkenträgers überschreiten den in den Nrn. 7.1.11.1 / 7.1.11.2 (gemischte Bestände) in Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Wert von 100 unter Berücksichtigung von 98,75 % für den Masthähnchenstall (7.1.3.1) und 27,65 % für die Mastschweinehaltung (7.1.7.1). Die Nachrüstung von Abluftreinigungseinrichtungen hat bis zum 1. Dezember 2026 zu erfolgen. Somit besteht aus der Sicht der Gemeinde für den Vorhabenträger unter Beachtung der TA Luft (2021) ein zusätzlicher Spielraum, der für zukünftige Planungen in Anspruch genommen werden kann.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
die Erweiterung der bestehenden Anlagen (BVerwG, B. v. 08.09.1988 – 4 NB 15/88 – juris, Rn. 10). Das Rücksichtnahmegebot wurde insofern nicht ausreichend beachtet. Es besteht kein Spielraum für eine künftige Belastung durch eine Betriebserweiterung unseres Mandanten. Denn selbst wenn man den Immissionswert von 0,25 als korrekt unterstellte, wäre angesichts möglicher Berechnungsfehler und der bestehenden Belastung von 0,23 im Bereich der südlichen Wohnbebauung (s. Anlage 5 des Geruchsgutachtens) kein Spielraum für eine etwaige Korrektur nach oben. Dies beeinträchtigt unseren Mandanten – sollten sich später auch nur geringe Abweichungen nach oben einstellen – in seinem Vorhaben der Betriebserweiterung, da kaum Spielraum betreffend eine Erhöhung der Geruchsbelastung vorhanden ist. Genau das ist aber nach den obigen Ausführungen im Wege des Abwägungsgebots zu vermeiden. c) Auch das Gebot der Konfliktbewältigung wurde im vorliegenden Planentwurf nicht hinreichend berücksichtigt. Dem Gebot der Konfliktbewältigung ist im Rahmen dieser Abwägung Rechnung zu tragen (BVerwG, B. v. 01.09.1999 – 4 BN 25/99 – juris, Rn. 5; B. v. 24.03.2015 – 4 BN 32/13 – juris, Rn. 34). Eine Planung, die für einzelne Betroffene nachteilige Folgen mit sich bringt, muss nicht deshalb unterbleiben, weil durch die Situationsveränderung Interessenkonflikte entstehen. § 1 Abs. 7 BauGB begründet die rechtliche Verpflichtung, die Belange, die sich für und gegen das Planvorhaben ins Feld führen lassen, in einen gerechten Ausgleich zu bringen (BVerwG, B. v. 01.09.1999 – 4 BN 25/99 – juris, Rn. 5; B. v. 24.03.2015 – 4 BN 32/13 – juris, Rn. 34). Das Konfliktbewältigungsgebot ist dann verletzt, wenn dem Betroffenen ein nach Lage der Dinge unzumutbares Opfer abverlangt wird, weil durch die Planung ein hervorgerufenen Problem zu seinen Lasten ungelöst bleibt (BVerwG, B. v. 01.09.1999 – 4 BN 25/99 – juris, Rn. 5; B. v. 24.03.2015 – 4 BN 32/13 – juris, Rn. 34). Vorliegend bleibt das Problem der Geruchsbelastung ungelöst. Der Planentwurf übernimmt kritiklos die Schlussfolgerungen des Geruchsgutachtens. Somit bleibt der Konflikt zwischen der vorhandenen Geruchsbelastung und einer etwaigen Erweiterung des Betriebs unseren Mandanten ungelöst. Denn mangels hinreichend substantiierter Begründung ist es durchaus	Im Zusammenhang mit dem Immissionswert von 0,23 für Tierhaltungsgerüche wird auf die vorangestellten Ausführungen verwiesen. Im Zusammenhang mit dem Immissionswert von 0,23 für Tierhaltungsgerüche wird auf die vorangestellten Ausführungen verwiesen.

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
denkbar, dass im genannten Gebiet künftig gerichtlich festgestellt wird, dass eine Geruchsbelastung von nur 0,2 maßgeblich ist und damit keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten unseres Mandanten bestehen, weil der Wert der Geruchsimmissionen im Bereich der südlichen Wohnbebauung bereits bei 0,23 liegt (s. die Planbegründung, S. 18 bzw. Anlage 5 des Geruchsgutachtens). Zudem besteht hinsichtlich möglicher Berechnungsfehler kein Spielraum für eine Korrektur nach oben und damit kein Spielraum für eine etwaige Betriebserweiterung unseres Mandanten.	
d) Es wurde auch der abwägungsrelevante Belang des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB insofern nicht fehlerfrei ermittelt, als die fachliche Grundlage der meteorologischen Daten im Geruchsgutachten nicht nachvollziehbar und damit fehlerhaft ist.	
Das dem Planentwurf zugrunde gelegte Geruchsgutachten ist die fachliche Grundlage für die Belange des Immissionsschutzes. Wenn die fachliche Grundlage fehlerhaft ist, wirkt sich dies auch auf die Abwägung der Belange und das Abwägungsergebnis nach § 1 Abs. 7 BauGB aus. Im Detail lassen sich inhaltliche Vollständigkeitsanforderungen an ein Geruchsgutachten nicht allgemeingültig beantworten. Ein Geruchsgutachten muss jedoch schlüssig und nachvollziehbar sein gemäß Ziff. 4 der technischen Norm VDI 3783, Bl. 13 (OVG Lüneburg, B. v. 25.03.2022 – 1 LA 89/21 – juris, Rn. 14).	Es wurde eine Übertragbarkeitsprüfung zur Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung in Auftrag gegeben. Die TA Luft verlangt im Anhang 3 die Verwendung meteorologischer Daten, die entweder als stündliche Zeitreihe oder Ausbreitungsklassenstatistik einzubinden sind. Liegen am Standort keine Messdaten vor, besteht die Möglichkeit Messdaten von einem Standort einer meteorologischen Station auf den Anlagenstandort und somit auf den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung zu übertragen. Dies erfordert vorab eine Prüfung, inwieweit diese Daten räumlich und zeitlich repräsentativ sind. Für diese Prüfung hat sich ein Verfahren etabliert, dass durch den Deutschen Wetterdienst als „QPR“ eingeführt und bezeichnet wurde. Entgegen der Darstellung, dass diese Prüfung grundsätzlich durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) zu erfolgen hat, wird herausgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Methode, dies auch durch externe Gutachter / Meteorologen erfolgen kann (TA Luft konforme Datenprüfung (TALDAP)). Die Empfehlung kommt unter Berücksichtigung der am nächsten zum Geltungsbereich gelegenen Wetterstationen Dörpen, Meppen, Lingen (Ems) und Rheine-Bentlage zum Schluss, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die Daten der Wetterstation Dörpen am geeignetsten sind. Die Wetterstation Dörpen wurde bei den Berechnungen im Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS24293.1+2/01 über die Ermittlung der Geruchsimmissionen sowie der Ammoniak- und Staubimmissionen für die geplante Erweiterung der Weser-Ems-Union eG am Standort 49744 Geeste, FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, mit Stand vom 02.12.2024, berücksichtigt. Im Text wurde jedoch auf die Wetterstation Rheine-Bentlage verwiesen, so dass der im Text genannte Bezug geändert werden muss. Die Erstellten und angepassten Unterlagen werden im Rahmen einer
Aus Nr. 9.1 des Anhangs 2 zur TA Luft ergibt sich, dass andere geeignete Daten verwendet werden können, wenn keine geeigneten Messungen einer nach der Richtlinie VDI 3783, Bl. 21 (März 2017) ausgerüsteten und betriebenen Messstation im Rechengebiet vorliegen. Andere, geeignete Daten i.S.d. Norm müssen nach dieser Norm von einer Messstation des Deutschen Wetterdienstes stammen oder einer anderen nach der Richtlinie VDI 3783, Bl. 21 (Ausgabe März 2017) ausgerüsteten und betriebenen Messstation, deren Übertragbarkeit auf den festgelegten Ort der meteorologischen Eingangsdaten nach der Richtlinie VDI 3783, Bl. 20 (Ausgabe März 2017) geprüft wurde, oder es muss sich um Daten handeln, die durch Modelle erzeugt wurden. Beim Einsatz von solchen Modellen sind Eignung und Qualität sowie die Repräsentativität des Datensatzes für den festgelegten Ort der meteorologischen Eingangsdaten nachzuweisen. Der Nachweis der Übertragbarkeit der Charakteristik der meteorologischen Daten erfolgt	

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
nach einer qualifizierten Prüfung (QPR) für den Standort. Diese Prüfung erfolgt grundsätzlich durch den Deutschen Wetterdienst (DWD). Hinsichtlich der meteorologischen Daten wird im Geruchsgutachten unter Punkt 4.3 ausgeführt, dass dem Standort Geeste keine meteorologischen Daten vorlagen. Deshalb werde auf die Daten einer Messstation zurückgegriffen, deren meteorologische Bedingungen vergleichbar seien. Im Rahmen einer Übertragbarkeitsprüfung für einen 0,5 km entfernten Standort in vergleichbarer Gebietsstruktur sei ermittelt worden, dass die Daten der Messstation Rheine-Bentlage angewendet werden können. Das Gutachten meint mit der Beschreibung eines Standorts in 0,5 km Entfernung wohl den Standort Wietmarschen. Denn dieser wird im Literaturverzeichnis ist unter [10] angegeben. Diese Empfehlung kann nicht auf ihre fachliche Richtigkeit geprüft werden, weil sie nicht veröffentlicht ist. Zumal der Ort Wietmarschen nicht 0,5 km, sondern ca. 5,0 km vom Anlagenstandort entfernt liegt. Insofern irritiert die Entfernungsangabe im Geruchsgutachten, sodass nicht nachvollziehbar ist, warum eine Wetterstation in Nordrhein-Westfalen (Rheine-Bentlage) gewählt worden ist und nicht die näher gelegene Wetterstation in Lingen. Vor allem fehlt der Nachweis über die Charakteristik der meteorologischen Daten der Wetterstation Lingen für den Planstandort im Ortsteil Dalum durch eine QPR. Dem Gutachten lassen sich keine Hinweise darauf entnehmen, dass eine solche Prüfung beim DWD in Auftrag gegeben wurde oder auf sonstige Weise erfolgt ist. e) Zudem wurde der Belang des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB insofern nicht berücksichtigt, dass der geplante Ausbau der Versteigerungshalle auf dem Plangrundstück zu einem erheblichen höheren Verkehrsaufkommen führen und dadurch der Straßenkörper der umliegenden Wirtschaftswege beeinträchtigt wird. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sind die Belange des Personen- und Güterverkehrs unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung in der Abwägung zu berücksichtigen. Der planbedingte, zusätzliche Verkehr auf vorhandenen öffentlichen Straßen kann abwägungsrelevant sein. Dies setzt voraus, dass insoweit ein eindeutiger Ursachenzusammenhang	erneuten öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die genannte fachliche Empfehlung zur Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen stammen von einem Standort, der sich ca. 500 m westlich des Geltungsbereiches, jedoch bereits im Gemeindegebiet Wietmarschen befindet. Somit war in diesem Fall eine räumliche Nähe und somit auch eine Übertragbarkeit des Ergebnisses grundsätzlich gegeben. Die äußere Erschließung erfolgt über die östlich und westlich angrenzenden namenlosen Gemeindestraßen, die mit einer bituminösen Deckschicht versehen sind. Die Gemeindestraßen sind im Weiteren an die Landestraße 67 (Achse Dalumer Allee / Wietmarscher Damm) angeschlossen. Die Mündungsbereich zur L67 sind ausreichend breit ausgebaut. Die Hauptzufahrt erfolgt über das bereits bestehende südwestlich gelegene Tor, das ca. 25,0 m von der L67 entfernt gelegen ist. Hier befinden sich auf dem Betriebsgelände die Besucherparkplätze, ein Becken für die LKW-Desinfektion sowie die Zugangsbereiche zu den Büro-/Sozialräumen und der Auktionshalle. Eine weitere und ebenfalls bereits bestehende Zufahrt befindet sich am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches. Hieran wird im Sinne des Erhalts der rückwärtigen Erschließung

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
zwischen den planerischen Festsetzungen und den Auswirkungen des erhöhten Verkehrs besteht (OVG Münster, U. v. 16.11.2020 – 10 D 8/18.NE – juris, Rn. 93). In der Planbegründung geht hinsichtlich der Belange des Verkehrs (S. 30f.) nur davon aus, dass die Erschließung und damit auch der Kundenverkehr über die Landstraße 67 (Wietmarscher Damm / Dalumer Allee) abgewickelt wird. Es wurde nicht berücksichtigt, dass die umliegenden Wirtschaftswege, insbesondere der westlich vom Plangrundstück verlaufende Wirtschaftswege, genutzt werden könnten. Dieser Wirtschaftsweg ist für eine landwirtschaftsfremde Nutzung durch den Kundenverkehr der Rindervermarktung nicht ausgelegt und würde beschädigt werden und damit dem landwirtschaftlichen Verkehr nicht oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Insofern müssen diese Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs Berücksichtigung finden. Es sollte daher durch eine Verkehrslenkung in Form einer Beschilderung nach §§ 39 Abs. 1, 41 Abs. 1 StVO in Verbindung mit den entsprechenden Verkehrszeichen sichergestellt werden, dass der planbedingte Kundenverkehr tatsächlich über die genannten Straßen abgewickelt wird und die umliegenden Wirtschaftswege nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Dies kann z.B. durch ein Verbotsschild Zeichen Nr. 251 und das Zusatzschild Nr. 810 („Landwirtschaftlicher Verkehr frei“) sichergestellt werden. Ich bitte darum, über den weiteren Fortgang des Bauleitplanverfahrens unterrichtet zu werden und stehe für Abstimmungen gerne zur Verfügung.	des Geländes weiterhin festgehalten. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass vom westlich des Geltungsbereiches gelegenen Wirtschaftsweg im weiteren Verlauf keine Zufahrten zum Geltungsbereich vorhanden sind, so dass sich eine diesbezügliche Inanspruchnahme ausschließt. Sollte sich zukünftig der Bedarf einer Beschilderung ergeben, besteht hierzu in Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenverkehr des Landkreises Emsland bzw. der zuständigen Verkehrskommission des Landkreises grundsätzlich die Möglichkeit, dies bedarfsgerecht verkehrsbehördlichen anzuordnen.

Mit Schreiben vom 11.02.2025 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

lfd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
10	EWE Netz GmbH	18.02.2025
11	Westnetz GmbH	12.02.2025
12	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL), Geschäftsstelle Meppen	13.02.2025
14	Stadt Meppen	03.03.2025
16	Gemeinde Twist	19.02.2025
17	Gemeinde Wietmarschen	20.02.2025
19	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	11.02.2025
24	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme Nr.: S01420786)	27.02.2025
25	Neptune Energy Holding Germany GmbH	17.02.2025
26	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH), Münster	13.02.2025
27	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	17.02.2025
32	Amprion GmbH	13.03.2025
34	Nowega GmbH, Münster	11.02.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 18.03.2025	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Städtebau</u> Bei der Bauleitplanung handelt es sich um eine sogenannte Angebotsplanung. Laut dem vorliegenden Immissionsschutzgutachten sollen Rinder dauerhaft gehalten werden. Eine Begrenzung der Tierzahlen im Bebauungsplan ist nicht geplant. Den Unterlagen wurde bereits ein Lageplan mit Darstellung der geplanten Maßnahmen sowie ein konkretes Immissionsschutzgutachten beigelegt. Es wird empfohlen, die Bauleitplanung im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen.	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. <u>Städtebau</u> An der Angebotsplanung wird festgehalten. Die Beschreibung zur Art der baulichen Nutzung im Kapitel 6.1.1 der Begründung und die textliche Festsetzung Nr. 1 werden dahingehend ergänzt, dass auf dem Gelände, wie im Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS24293.1+2/01 (FI-DES 2024) zugrunde gelegt, maximal 338 Jungviehplätze zulässig sind. Zudem wird eine maximal zulässige Anzahl an Großvieheinheiten (GV) auf der Basis von 338 x Jungvieh mit 0,6 GV = 202,8 GV ergänzt.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Die Nutzungen sollten in der Begründung näher erläutert werden. Die Lage des Bezugspunktes für die Höhenangabe ist in der Planzeichnung anzugeben. Die abweichende Bauweise ist im Bebauungsplan näher zu erläutern. <u>Wasserwirtschaft</u> Für die geplante gezielte Versickerung von Oberflächenwasser in das Grundwasser ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Landkreis Emsland -Fachbereich Umwelt- zu beantragen. Die Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.	<i>„Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO Tier) mit der Zweckbestimmung „Zuchtrindervermarktung“ sind, unter Berücksichtigung der Schaffung und Bewirtschaftung von maximal 338 Jungviehplätzen bzw. 202,9 Großvieheinheiten (GV), folgende Vorhaben und Nutzungen zulässig.“</i> Die Nutzungen werden in der Begründung, im Kapitel 6.1.1 näher erläutert. Die Lage des Bezugspunktes in der angrenzenden Erschließungsstraße wird in den Planteil aufgenommen bzw. dort konkretisiert. Die in der Begründung im Kapitel 6.1.3 enthaltene Erläuterung zur „abweichenden Bauweise“ wird wie folgt als textliche Festsetzung Nr. 6 im Bebauungsplan ergänzt. <i>„Da sich die zukünftigen Baukörper nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollen, die auch Gebäudelängen über 50 m erfordern können, wurde die abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Zu den Grundstücksgrenzen gelten die Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).“</i> <u>Wasserwirtschaft</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 27.02.2025	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuell en Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche	Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Der Sachverhalt ist bekannt und bereits in der Begründung im Kapitel 3.2 beschrieben. Zudem wurden die Leitungen im Planteil nebst dem zugehörigen Schutzstreifen eingetragen und ergänzend ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die genannten Unternehmen festgesetzt. Die betroffenen Unternehmen wurden parallel beteiligt.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung												
Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leistungsstatus</th></tr><tr><td>RG063000000</td><td>OGE Open Grid</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Gross Fullen - Emsbüren</td><td>Europe GmbH Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table> Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus	RG063000000	OGE Open Grid	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Gross Fullen - Emsbüren	Europe GmbH Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Hinweise Der Hinweis ist bereits in der Begründung im Kapitel 5.6 enthalten.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus										
RG063000000	OGE Open Grid	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb										
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Gross Fullen - Emsbüren	Europe GmbH Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb										

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand für den Änderungsbereich nicht relevant. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 13.03.2025	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung: Landwirtschaft: Der Bebauungsplan Nr. 129 „Zuchtrindervermarktung“ zur Größe von ca. 3 ha wird erneut ausgelegt nach den Auslegungen in den Jahren 2018 und 2019. Wir verweisen auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen. Von der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH wurde mit Datum vom 02.12.2024 der Immissionsschutztechnische Bericht überarbeitet. Demnach kann der Standort weiterhin geeignet sein. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken. Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Wester-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
9. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“: Schreiben vom 24.02.2025	
Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.	Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.
Das Plangebiet ist bereits an die zentrale Trinkwasserversorgung des TAV angeschlossen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Abwasserbeseitigungspflicht fällt unter das Kleinkläranlagensatzungsgebiet und obliegt dem Landkreis Emsland.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.
Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.	Im Kapitel 5.3.4 der Begründung wird auf den beschriebenen Sachverhalt hingewiesen.
Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Leitungstrassen von mindestens 2,1 m Breite für alle Versorgungsträger im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m münden Mindestabständen zur Endausbaustraße (Rückenstütze der Bordanlage) und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Im Geltungsbereich können geeignete und ausreichend Leitungstrassen vorgehalten werden. Diese sind im Rahmen möglicher bauvorbereitender Maßnahmen durch den Grundstückeigentümer mit dem Leitungsträger abzustimmen.
Diese Leitungstrassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen, Schotterschichten und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.	Die weiteren Ausführungen sind bereits in der Begründung im Kapitel 5.3 enthalten und sind somit zu berücksichtigen.
Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.	
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Baume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB									Abwägung																											
Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.									Der Vorhabenträger / Grundstückseigentümer wird darauf hingewiesen, sich rechtzeitig mit dem TAV abzustimmen.																											
22. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 14.03.2025																																				
<table><tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungsnr.</th><th>DN</th><th>Blatt</th><th>Schutzstreifen</th><th>Beauftragter</th></tr><tr><td>1</td><td>Open Grid Europe GmbH</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td>in Betrieb</td><td>063000000</td><td>1100</td><td>398 und 399</td><td>15 m (asym.)</td><td>Udo Haßler 04953/915-00 Bunde</td></tr><tr><td>1</td><td>Open Grid Europe GmbH</td><td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td><td>in Planung</td><td>503000000 (NRL III)</td><td>1200</td><td>TP253</td><td>(gepl. 10 m)</td><td>Noah Massoli 0201/3642-18796 (Essen)</td></tr></table>									lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter	1	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	063000000	1100	398 und 399	15 m (asym.)	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde	1	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Planung	503000000 (NRL III)	1200	TP253	(gepl. 10 m)	Noah Massoli 0201/3642-18796 (Essen)	
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter																												
1	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	063000000	1100	398 und 399	15 m (asym.)	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde																												
1	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Planung	503000000 (NRL III)	1200	TP253	(gepl. 10 m)	Noah Massoli 0201/3642-18796 (Essen)																												
Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.									Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.																											
Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Unterlagen zur erneuten Beteiligung haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie die Planzeichnungen zum Bebauungsplan sowie zum VEP. Die Trassenachse der eingangs aufgeführten Ferngasleitung Nr. 63 ist in den Plandokumenten bereits dargestellt. Wir haben den Schutzstreifenbereich sowie die geplante Ferngasleitung nebst projektiertem Schutzstreifen ergänzt und Kenndaten hinzugefügt.									Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Planunterlage angepasst bzw. ergänzt.																											
Zur Aktualisierung Ihrer Unterlagen erhalten Sie die Bestandsunterlagen (Bestands- und Katasterpläne) der in Betrieb befindlichen Ferngasleitung. In den Katasterplänen haben wir den angezeigten Geltungsbereich rot markiert und den asymmetrischen Schutzstreifen in gelber Farbe angelegt. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Ferngasleitung. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurde nicht nachgetragen.									Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Planunterlage angepasst bzw. ergänzt.																											
Zur geplanten LNr. 503 (Nordsee-Ruhrlink 111) liegen uns derzeit lediglich die Trassierungspläne vor. Den entsprechenden Trassierungsplan mit roter Markierung des Geltungsbereichs fügen wir ebenfalls in der Anlage bei.									Die geplante Leitung LNr. 503 (Nordsee-Ruhrlink 111) wird inkl. Schutzstreifen in der Begründung und im Planteil nachrichtlich ergänzt. Ergänzend werden innerhalb des geplanten Schutzstreifens die bisher enthaltenen Pflanzflächen (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von																											

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigegeführten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Wie den Planzeichnungen zu entnehmen ist, befinden sich die geplanten baulichen Anlagen außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung. Geplante Anpflanzungen wurden im Schutzstreifenbereich unterbrochen. Die Ausweisung von Flächen für extensives Grünland stellt hier kein Problem dar. Des Weiteren entnehmen wir der Abwägung zu den Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, dass bereits Kontakt zur OGE-Betriebsstelle zwecks Leitungsanzeige aufgenommen wurde. Hiermit sind wir einverstanden und erheben gegenüber den Aussagen unserer eingangs genannten Bezugsschreiben keine weitergehenden Einwände. Beigegeführt erhalten Sie auch ein aktuelles Exemplar des Merkblatts der OGE "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen". Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind zwingend bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der OGE zu beachten. <u>Hinweis auf geplante Ferngasleitung</u> Westlich zur bestehenden Ferngasleitung ist die Verlegung der LNr. 503-Nordsee-Ruhrlink geplant. Ein Termin zur Verlegung steht derzeit jedoch noch nicht fest. Wir bitten die dargestellte Trassenachse nebst projektiertem 10 m breiten Schutzstreifen ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnungen aufzunehmen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht Ihnen der zuständige Trassenplaner Herr Massoli unter der eingangs genannten Rufnummer zur Verfügung. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ zurückgenommen und mit der Maßnahme G3 „Sukzessionsflächen“ belegt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt, sich im Vorfeld möglicher Baumaßnahmen mit der PLEdoc GmbH / Open Grid Europe GmbH (OGE) in Verbindung zu setzen. Die geplante Leitung LNr. 503 (Nordsee-Ruhrlink 111) wird inkl. Schutzstreifen in der Begründung und im Planteil nachrichtlich ergänzt. Ergänzend werden innerhalb des geplanten Schutzstreifens die bisher enthaltenen Pflanzflächen (Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ zurückgenommen und mit der Maßnahme G3 „Sukzessionsflächen“ belegt. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt, sich im Vorfeld möglicher Baumaßnahmen mit der PLEdoc GmbH / Open Grid Europe GmbH (OGE) in Verbindung zu setzen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 19.03.2025	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.
Das Plangebiet liegt zum Teil im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 37 sowie innerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Luft-/Bodenschießplatzes Nordhorn. Hier dürfen Gebäude, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.	Die in der Begründung im Kapitel 5.7 bereits enthaltenen Ausführungen werden um die teilweise Lage innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 37 ergänzt. Im Zusammenhang mit der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 30 m über Grund wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich nur Gebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe von 14,0 m, die durch untergeordnete Gebäudeteile um 5,0 m überschritten werden darf, zulässig sind. Somit ergeben sich maximale Bauhöhen in Größe von 19,0 m über Grund.
Von dem dortigen Flugbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.	Die Ausführungen sind in die Begründung im Kapitel 5.7 sowie im Hinweis Nr. 3 bereits enthalten.
Gültige Vorschriften zur Hindernisbefreiung und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.	Die Ausführungen sind in die Begründung im Kapitel 5.7 sowie im Hinweis Nr. 3 bereits enthalten.
29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD): Schreiben vom 11.02.2025	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) wird zur Kenntnis genommen.
Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder	Auf den Flächenbereichen innerhalb des Geltungsbereiches sowie in den bereits bebauten sowie durch die Leitungstrassen in Anspruch genommenen Flächenanteilen sind bislang keine Hinweise auf Kampfmittel zu Tage getreten. Es kann deshalb, insbesondere auch vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung / Ferngasleitungen / Bebauungen im Plangebiet, davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbereich von einer

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinsparungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkret en Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeineinformationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	Baugrundsicherheit in Bezug auf Kampfmittel auszugehen ist. Ergänzend ist in den Unterlagen im Kapitel 7 bereits der nachfolgende Hinweis zum Umgang bei Kampfmittelfunden enthalten: <i>„Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).“</i>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
30. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 06.03.2025	
Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 "Zuchtrindervermarktung" der Gemeinde Geeste.	Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Lingen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.
Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Gemeindegebiet von Geeste im Ortsteil Dalum, an der Grenze zum Landkreis Grafschaft Bentheim und zum Stadtgebiet von Lingen. Es liegt ca. 160 m östlich der Kreisstraße 35 (Lk. Gr.-Benth.) bzw. der Kreisstraße 225 (Lk. EL), ca. 350 m westlich der Bundesautobahn 31 und unmittelbar nördlich der Landesstraße 67 (Wietmarscher Damm).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
In Bezug auf die Landesstraße 67 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Emsland bzw. des Landkreises Grafschaft Bentheim zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landstraßen. Für die Belange der Bundesautobahn 31 ist die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Für Kreisstraßen ist die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen bzw. des Landkreises Grafschaft Bentheim in Nordhorn am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die straßenbaulichen Belange wie die Bauverbots- und Baubeschränkungszone, das Zu- und Abfahrverbot, die von der L67 ausgehenden Emissionen, die feste lückenlose Einfriedigung, sowie der Sicht- und Blendenschutz sind in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen bzw. in der Begründung aufgenommen und werden insoweit berücksichtigt. Auch die freizuhaltenden Sichtdreiecke sind in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.	Dem NLStBV werden nach Abschluss des Verfahrens 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung zugesendet.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
32. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Schreiben vom 10.03.2025	
Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen / Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.	Die Stellungnahme der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.	Die Ausführungen werden im Kapitel 3.2.2 ergänzt. Zudem wird der nachfolgende Hinweis in den Planteil aufgenommen: <i>„Gasfernleitungen Durch den Geltungsbereich verlaufen zwei Ferngasleitung; eine weitere ist geplant:</i>
Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:	<i>Ferngasleitung Nr. 63 mit Betriebskabel Ferngasleitung LNr. 503- Nordsee-Ruhrlink (geplant) Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen Tel.: 0201/3642-18796</i>
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Folmhusen Holter Weg 35 26817 Rhaderfehn Tel. : 04952/92800-65	<i>ETL 0031.200 Abs. Groß Fullen – Emsbüren inkl. Betriebskabel Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Folmhusen Holter Weg 35 26817 Rhaderfehn Tel.: 04952/92800-65 (im Störfall außerhalb der Dienstzeit: 0 800 1 69 666 96)</i>
Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.	
Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.	
Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96.	<i>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Fernleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Mitarbeiters der vorgenannten Unternehmen durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.“</i>
Auflagen: Planung: • Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen. • Im Rahmen der Planung sollte ein Ortstermin mit dem zuständigen Gasunie-Standort durchgeführt werden, in dem neben der Abstimmung	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
des Vorhabens auch eine Auspflockung der Gasunie-Anlagen und des damit verbundenen Schutzstreifens erfolgen kann. • Fundamente / Schächte I Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. • Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. • Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Gasunie verändert werden. • Straßen und Zufahrten zu den Grundstücken sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden. • Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu planen. • Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze müssen daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben. Ergänzende Informationen: • Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. • Die auf dem Flurstück im Grundbuch in Abt. II eingetragene Dienstbarkeit (Erdgastransportleitungsrecht) ist auf neu entstehende Flurstücke zu übernehmen. • Pfandentlassungen können nach Vermessung für nicht vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung berührte Flurstücke erfolgen. • Die Erwerber von Flurstücken, die vom Schutzstreifen der Erdgastransportleitung betroffen sind, sind auf die oben genannten Auflagen hinzuweisen - siehe auch beiliegende Schutzanweisungen.	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung										
• Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen. Regenrückhaltebecken: • Das Regenrückhaltebecken ist außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu errichten. • Wir weisen darauf hin, dass der Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen nicht durch bautechnische Maßnahmen beeinträchtigt werden darf. • Die Standsicherheit des Regenrückhaltebeckens und dessen Böschungen müssen ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen ermöglichen. • Zäune sind außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dieses nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Kosten: • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen I Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Aktuell betroffene Anlagen: <table><tr><th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th><th>Durchmesser in mm</th><th>Schutzstreifen in m</th><th>Begleitkabel</th><th>Bestandsplan Nr.</th></tr><tr><td>ETL 0031.200 Abs. Groß Fullen - Emsbüren</td><td>750</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>BP 79</td></tr></table> • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0031.200 Abs. Groß Fullen - Emsbüren	750	12,00	ja	BP 79	
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.							
ETL 0031.200 Abs. Groß Fullen - Emsbüren	750	12,00	ja	BP 79							

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. 